

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.



Lieferung von Plombierschnüren.

Die Zollverwaltung eröffnet die Konkurrenz über die Lieferung von **300—350 kg. Plombierschnüre aus Hanf**, mit rotem Eintrag.

Die Schnüre müssen in Bündeln von je 25 Strangen zur Ablieferung gelangen.

Muster können bei der unterzeichneten Stelle bezogen werden.

Schriftliche Offerten unter verschlossenem Couvert und mit der Aufschrift „Lieferungsofferte für Plombierschnüre“ versehen, sind bis zum **6. Juli** nächsthin ebendasselbst einzureichen.

Bern, den 18. Juni 1901.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Es werden hiermit die Malerarbeiten für die Bühlkaserne bei Andermatt zur Konkurrenz unter schweizerischen Malermeistern ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind vom 3. bis 10. Juli in Bern, Bundeshaus Ostbau, II. Stock, Zimmer Nr. 158, aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen und mit der Aufschrift: „Angebot für Malerarbeiten für Andermatt“ bis und mit dem **10. Juli** nächsthin franko einzureichen an das

Eidg. Geniebureau,
Abteilung für Befestigungsbauten.

Bern, den 27. Juni 1901.

Die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Spengler- und Holzcementbedachungsarbeiten, sowie die Lieferung von eisernen Thüren und Fensterläden für Pulvermagazine in Deißwil werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung, Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 101, zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Pulvermagazine Deißwil“ bis und mit dem 7. Juli nächsthin franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 27. Juni 1901.

Stellen-Ausschreibungen.

Eidg. Polytechnikum Zürich.

- Vakante Stelle:** Assistent für den Unterricht in Eisenbahn-Bau und -Betrieb an der Ingenieurschule.
- Erfordernisse:** Hochschulbildung und einige Praxis als Ingenieur. Kenntnis der französischen und deutschen Sprache.
- Besoldung:** Festsetzung derselben bleibt besonderm Abkommen vorbehalten.
- Anmeldungstermin:** Ende Juli 1901.
- Anmeldung an:** Präsidenten des schweiz. Schulrates, Polytechnikum Zürich.
- Bemerkungen:** Nähere Auskunft erteilt die Anmeldestelle.

- Vakante Stelle:** Professur für Technologie der Baumaterialien, Baustatik und Baukonstruktionen in Eisen, verbunden mit der Stelle eines Direktors der eidg. Materialprüfungsanstalt.
- Erfordernisse:** } Auskunft über Erfordernisse, Gehalt etc.
- Besoldung:** } erteilt die nachbezeichnete Anmeldestelle.
- Anmeldungstermin:** 31. Juli 1901.
- Anmeldung an:** Den Präsidenten des Schulrates des eidg. Polytechnikums, Zürich.

- Offene Stelle:** **Professur für Physik (hauptsächlich allgemeine und Experimentalphysik).**
- Erfordernisse:**) Auskunft über Erfordernisse, Gehalt etc.
- Besoldung:**) erteilt die nachbezeichnete Anmeldestelle.
- Anmeldungstermin:** 31. Juli 1901.
- Anmeldung an:** Der Präsidenten des Schulrates der eidg. polytechnischen Schule, Zürich.
-

Justiz- und Polizeidepartement.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum.

- Vakante Stelle:** **Administrativer Adjunkt des eidg. Amtes für geistiges Eigentum.**
- Erfordernisse:** Tüchtige allgemeine Bildung; eventuell juristische Bildung; Erfahrung in der Verwaltung; Beherrschung der deutschen und französischen Sprache.
- Besoldung:** Fr. 5000 bis 6800.
- Anmeldungstermin:** 22. Juli 1901.
- Anmeldung an:** Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.
-

Finanz- und Zolldepartement.

Alkoholverwaltung.

- Vakante Stelle:** **Kanzlist II. Klasse, eventuell Kopist im Centralamte der Alkoholverwaltung.**
- Erfordernisse:** Gute Schulbildung, schöne Handschrift, Kenntnis der deutschen und der französischen Sprache.
- Besoldung:** Fr. 2000 bis 3500.
- Anmeldungstermin:** 20. Juli 1901.
- Anmeldung an:** Alkoholverwaltung.
- Bemerkungen:** Für die eventuell zu besetzende Kopistenstelle sind die Erfordernisse dieselben wie oben, die Besoldung im Maximum Fr. 2500.
-

Zollverwaltung.

- Vakante Stelle:** Kontrollgehülfe beim Hauptzollamt Basel S. C. B. P.-V.
- Erfordernisse:** Gehülfe I. Klasse, gemäß Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 11. März 1898.
- Besoldung:** Fr. 3500 bis 4000.
- Anmeldungstermin:** 6. Juli 1901.
- Anmeldung an:** Zolldirektion Basel.
-

Post-, Telegraphen- und Zollstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Posthalter in Münsingen (Bern). Anmeldung bis zum 16. Juli 1901 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 2) Postcommis in Biel. } Anmeldung bis zum 16. Juli
 - 3) Paketträger in Locle. } 1901 bei der Kreispostdirektion
 - 4) Postcommis in Basel. Anmeldung bis zum 16. Juli 1901 bei der } in Neuenburg.
 - 5) Briefträger in Thalwil. Anmeldung bis zum 16. Juli 1901 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 6) Briefträger in Mörschwil (St. Gallen). } Anmeldung bis zum 16. Juli
 - 7) Briefträger in Langgäß (St. Gallen). } 1901 bei der Kreispostdirektion
 - 8) Telegraphist in Chiasso. Anmeldung bis zum 16. Juli 1901 bei der } in St. Gallen.
 - Telegrapheninspektion in Bellinzona.
-

- 1) Briefträger in Genf. Anmeldung bis zum 9. Juli 1901 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Briefkastenleerer in Lausanne. } Anmeldung bis zum 9. Juli
- 3) Postpacker und Bureaudiener in Vivis. } 1901 bei der Kreispostdirektion
- in Lausanne.

- | | |
|---|--|
| 4) Drei Postcommis in Basel. | } Anmeldung bis zum 9. Juli 1901 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
| 5) Postcommis in Olten. | |
| 6) Posthalter, Briefträger und Bote in Burg (Aargau). Anmeldung bis zum 9. Juli 1901 bei der Kreispostdirektion in Aarau. | |
| 7) Posthalter, Briefträger und Bote in Giswil (Obwalden). Anmeldung bis zum 9. Juli 1901 an die Kreispostdirektion in Luzern. | |
| 8) Briefträgerchefgehilfe in Zürich. | } Anmeldung bis zum 9. Juli 1901 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 9) Postpacker in Zürich. | |
| 10) Briefträger in Frauenfeld. | |
| 11) Briefträger in Romanshorn. | |
| 12) Postpacker und Briefkastenleerer in Winterthur. | |
| 13) Briefträger in Teufen. Anmeldung bis zum 9. Juli 1901 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. | |
| 14) Zwei Bureaudiener und Postpacker in Chiasso. Anmeldung bis zum 9. Juli 1901 bei der Kreispostdirektion in Bellenz. | |
| 15) Telegraphist in Basel. Anmeldung bis zum 9. Juli 1901 bei der Telegrapheninspektion in Olten. | |
| 16) Telegraphist in Zürich. Anmeldung bis zum 9. Juli 1901 bei der Telegrapheninspektion in Zürich. | |
| 17) Telephongehülfe II. Klasse in Genf. Anmeldung bis zum 6. Juli 1901 beim Telephonchef in Genf. | |



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 27.

Bern, den 3. Juli 1901.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

A. Schweizerischer Verkehr.

- 473.** (²⁷/₀₁) *Einschränkungen im Güterverkehr und Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen während des eidgenössischen Schützenfestes in Luzern.*

Anlässlich des eidgenössischen Schützenfestes in Luzern treten mit Genehmigung des Bundesrates im Güterverkehr folgende Beschränkungen ein und gelangen folgende Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen zur Anrechnung:

1. Im Bahnhofe Luzern wird die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Frachtgütern sistiert wie folgt:

- a. die Annahme am 29. Juni, 3. Juli und 6. Juli 1901, je nachmittags, und am 4. Juli 1901 den ganzen Tag;
- b. die Ausgabe am 4. Juli 1901 den ganzen Tag.

2. Am 29. Juni, 3. Juli und 6. Juli 1901, je nachmittags, wird die Zufuhr von gewöhnlichen Frachtgütern nach Luzern und am 4. Juli 1901 die Zu- und Abfuhr solcher Güter nach und ab Luzern sistiert.

3. Für den Güterverkehr in gewöhnlicher Fracht auf und bezw. über folgende Linien:

- a. Olten-Luzern und umgekehrt, Lokal- und Transitgüterverkehr;

- b. Verkehr ab der Gotthardbahn nach Luzern loco und transit und ab Luzern loco und transit nach der Gotthardbahn;
- c. Verkehr von Zug und weiterher nach Cham und weiter, Richtung aargauische Südbahn, sowie nach Luzern loco und transit und von Luzern und weiterher nach Ebikon und weiter, Richtung aargauische Südbahn, sowie Zug und weiter, Richtung Baar und Affoltern;
- d. Bern-Langnau-Luzern und umgekehrt, Lokal- und Transitverkehr;
- e. Luzern-Meiringen über den Brünig, Lokal- und Transitverkehr;
- f. Luzern-Kriens, Lokal- und Transitverkehr;
- g. Luzern-Flüelen, -Küßnacht und -Alpnachstad (Vierwaldstättersee) und umgekehrt, Lokal- und Transitverkehr,

wird eine Zuschlagsfrist von je einem Tag für die von den speciellen Anordnungen für den 29. Juni und 6. Juli und eine solche von zwei Tagen für die von den speciellen Anordnungen für den 3. Juli und 4. Juli 1901 betroffenen ordinären Frachtgüter nach und von Luzern loco und transit in Anrechnung gebracht.

4. Im Verkehr von Vieh und Gütern in Eilfracht tritt keinerlei Beschränkung ein.

Basel, den 27. Juni 1901.

Direktorium der schweiz. Centralbahn.

474. ^(27/01) *Lieferfristverlängerung für Frachtgüter auf der schweiz. Seethalbahn anlässlich des eidgenössischen Schützenfestes in Luzern.*

Der schweiz. Seethalbahn sind vom Bundesrat folgende Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen bewilligt worden:

1 Tag für Frachtgüter nach Luzern loco und transit, welche von der am 29. Juni und 6. Juli 1901 auf der Seethalbahn vorgesehenen Verkehrseinschränkung betroffen werden.

2 Tage für diejenigen Frachtgüter, welche von den am 3. und 4. Juli 1901 auf der Seethalbahn vorgesehenen besondern Maßnahmen für den Güterverkehr betroffen werden.

Hochdorf, den 2. Juli 1901.

Direktion der schweiz. Seethalbahn.

475. (27/01) *Allgemeine schweizerische Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation, vom 1. März 1901. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 17. Juli 1901 an wird der Artikel „Sand, quarzhaltiger und kieselhaltiger“ in das Verzeichnis der in gedeckt gebauten Wagen zu befördernden Güter (Art. 45 der Tarifvorschriften) eingereiht.

Bern, den 2. Juli 1901.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn,
Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

476. (27/01) *Allgemeine schweizerische Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation, vom 1. März 1901. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1901 an wird der Artikel „Cement-Hohlbalken“ unter die Güter des Specialtarifs III der schweizerischen Güterklassifikation eingereiht.

Bern, den 2. Juli 1901.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn,
Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

477. (27/01) *Allgemeine schweizerische Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation, vom 1. März 1901. Änderung.*

Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1901 an erhalten die Positionen 459 und 541 der schweizerischen Güterklassifikation folgende neue Fassung:

- 459 *Mühlenfabrikate*, folgende: Mehl aus Getreide oder Hülsenfrüchten, auch Braunmehl, Spelz- und Griesmehl, Gerstenmehl, Maismehl, Graupen, Grütze, Gries, gerollte Gerste, geschältes und geschrotenes Getreide, Haferflocken und Gerstenflocken, sowie Futtermehl Sp.-T. I.

Mühlenfabrikate in Paketen verpackt, wie z. B. die Knorr'schen Fabrikate, gehören zu den allgemeinen Wagenladungsklassen.

- 541 *Reis*, auch gemahlen (Reismehl), Reisgries, Reisflocken Specialtarif I.
Reisprodukte in Paketen verpackt, gehören zu den allgemeinen Wagenladungsklassen.

Bern, den 2. Juli 1901.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn,
Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

478. (27/01.) Allgemeine schweizerische Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation, vom 1. März 1901. Änderung.

Mit Wirksamkeit vom 15. Juli 1901 an erhält die Anmerkung zu Ziffer 18 von Art. 23 (sperrige Güter) der allgemeinen schweizerischen Tarifvorschriften folgende erweiterte Fassung:

„Ausgenommen Backschüsseln und Futterschwingen, in Satzform oder aneinander gereiht, sowie ineinander gesetzte, grob gearbeitete Weidenkörbe.“

Bern, den 2. Juli 1901.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn,
Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

479. (27/01.) Teil I, Abteilung B, des deutschen Eisenbahngütertarifes. Änderungen.

In der Abteilung B treten mit Gültigkeit vom 1. Juli 1901 folgende Änderungen in Kraft:

1. In der Position 4 des Specialtarifs für bestimmte Eilgüter ist hinter den Worten „geräucherte Fische“ einzufügen: „frische Fische, auch zerkleinert“;
2. im § 39, Absatz 1, der allgemeinen Tarifvorschriften ist hinter den Worten „geräucherte Fische“ einzuschalten: „zerkleinerte frische Fische“;
3. im § 39 der allgemeinen Tarifvorschriften ist folgender neue Absatz 3 nachzutragen: „Die Beförderung von zerkleinerten frischen Fischen zu den Sätzen des Specialtarifs für bestimmte Eilgüter, sowie ihre Beförderung als Schnellzugsgut nach Maßgabe des Absatzes 1 ist davon abhängig, daß sie in festen, dicht verschlossenen Fässern verpackt sind“;
4. in dem alphabetischen Verzeichnisse zur Güterklassifikation ist auf Seite 83 des Tarifs in der Position „Fische, lebende“ u. s. w. hinter dem Worte „geräucherte“ einzufügen: „frische Fische, auch zerkleinert“;
5. in der Position „Gerbstoffe“ des Specialtarifs I (Seite 37 und 86 des Tarifs), sowie in der Position „Manglerinde“ (Seite 99 des Tarifs) ist hinter „Manglerinde“ einzuschalten: „(Mangooverinde)“.

Ferner wird zur Beseitigung von Zweifeln über die Tarifierung von Rückständen bei der Reisstärkefabrikation darauf hingewiesen, daß diese Rückstände unter die Tarifposition des Specialtarifs III „Reisabfälle aller Art, welche beim Polieren von rohem Reis oder bei der Stärkefabrikation gewonnen werden, Reishülsen, Reisfuttermehl bezw. Reiskleie“ fallen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1901.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

480. (27/01) *Teil I, Abteilung B, des deutschen Eisenbahngütertarifs, vom 1. April 1901. Änderungen.*

Im deutschen Eisenbahngütertarife, Teil I, Abteilung B, werden folgende Änderungen mit Gültigkeit vom 1. Juli 1901 eingeführt:

1. In der Position 4 des Specialtarifs für bestimmte Eilgüter wird hinter den Worten „geräucherte Fische“ eingefügt: „frische Fische, auch zerkleinert“;
2. im § 39, Absatz 1, der allgemeinen Tarifvorschriften wird hinter den Worten „geräucherte Fische“ eingeschaltet: „zerkleinerte frische Fische“;
3. im § 39 der allgemeinen Tarifvorschriften wird folgender neue Absatz 3 nachgetragen: „Die Beförderung von zerkleinerten frischen Fischen zu den Sätzen des Specialtarifs für bestimmte Eilgüter, sowie ihre Beförderung als Schnellzugsgut nach Maßgabe des Absatzes 1 ist davon abhängig, daß sie in festen, dicht verschlossenen Fässern verpackt sind“.

Strassburg, den 26. Juni 1901.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

481. (27/01) *Eidgenössisches Schützenfest in Luzern.
Ausserordentliche Taxbegünstigungen.*

Vom 29. Juni bis 11. Juli 1901 werden auf unseren Stationen Pfäffikon (Schwyz) bis Linthal besondere Retourbillete II. und III. Klasse Pfäffikon (Schwyz)-Luzern über Thalwil mit viertägiger Gültigkeit zur Taxe einfacher Fahrt aufgelegt, die von sämtlichen Festbesuchern gelöst werden können. Auf den Stationen Lachen bis Linthal werden solche nur in Verbindung mit gewöhnlichen Retourbilleten nach Pfäffikon (Schwyz) abgegeben.

Auf den Stationen Thalwil bis Bäch werden ebenfalls Specialbillete aufgelegt, soweit sich die gewöhnlichen Retourtaxen nach Luzern höher als die einfachen Taxen ab Pfäffikon (Schwyz) stellen.

Die Gültigkeit der am 11. Juli verausgabten Specialbillete erlischt schon am 13. Juli 1901.

Zürich, den 29. Juni 1901.

Direktion der schweiz. Nordostbahn.

482. (27/01) *Distanzenzeiger N O B, Bötzb. B, V S B, T T B etc.
— J S, T S B, J N etc., vom 1. Juli 1897. Nachtrag IV.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie) tritt zum obgenannten Distanzenzeiger ein Nachtrag IV in Kraft.

Zürich, den 16. Juni 1901.

Direktion der schweiz. Nordostbahn.

483. (^{27/01}) Personentarif und Transportreglement der städtischen Strassenbahnen Bern, vom 1. Oktober 1890. Neuausgabe.

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der elektrischen Linie Burgernziel — Breitenrainplatz treten ein neuer Tarif, sowie ein neues Transportreglement in Kraft, welche bis zur Eröffnung des elektrischen Betriebes auf dem ganzen Netze der städtischen Strassenbahnen Bern nur Anwendung für den Verkehr auf der Linie Burgernziel — Breitenrainplatz finden.

Exemplare des Tarifs, sowie der Transportvorschriften sind auf allen Stationen, sowie im Depot Burgernziel erhältlich.

Bern, den 29. Juni 1901.

Direktion der städtischen Strassenbahnen Bern.

B. Verkehr mit dem Auslande.

484. (^{27/01}) Nordwestdeutsch-rheinisch-schweizerischer Personen- und Gepäcktarif, vom 1. Mai 1899. Ergänzung.

Am 17. Juli 1901 treten nachstehende Taxen in Kraft:

Frankfurt a/M. (Hptbhf.) von und nach über Lampertheim-Mannheim- Karlsruhe-Freiburg-Basel	Tarif km.	Einfache Fahrt		Gültig Tage	Hin- u. Rückfahrt			Gepäck			
		I			I		Satz a		Satz b		
		M.	Fr.		M.	Fr.	10 kg.	100 kg.	10 kg.	100kg.	
				M.			Fr.	M.	Fr.		
Chur, über Stein-Brugg-Zürich	568	49. 10	61. 10	4	—	—	—	1. 77	22. 00	0. 50	6. 25
Davos-Platz, do.	605	60. 10	74. 65	5	—	—	—	2. 20	27. 30	0. 50	6. 25
Klosters, do.	588	55. 90	69. 55	4	—	—	—	2. 04	25. 25	0. 50	6. 25
Landquart, do.	555	47. 90	—	4	—	—	—	1. 72	21. 30	0. 50	6. 25
Luzern, über Aarburg . . .	442	39. 70	49. 45	3	59. 80	—	7	1. 82	16. 45	0. 50	6. 25
Ragaz, über Stein-Brugg-Zürich	548	47. 30	58. 95	4	—	—	—	1. 69	20. 95	0. 50	6. 25
Thuisis, do.	596	53. 60	66. 70	4	—	—	—	2. 00	24. 75	0. 50	6. 25
Zürich(Hptbhf.), über Stein-Brugg	440	39. 00	48. 65	3	58. 60	73. 05	7	1. 29	16. 00	0. 50	6. 25

Basel, den 2. Juli 1901.

Direktorium der schweiz. Centralbahn.

485. (^{27/01}) Rheinischer Personen- und Gepäcktarif mit Basel SCB über die Verbindungsbahn, vom 1. August 1900. Ergänzung.

Am 17. Juli 1901 treten nachstehende Taxen in Kraft:

von Basel S C B über Freiburg-Karlsruhe- Mannheim-Lampertheim nach Frankfurt a/M. (Hptbhf.)	Km.	Einfache Fahrt		Hin- u. Rückfahrt		Gepäck	
		I.	gültig	I.	gültig	Satz a	Satz b
		Fr.	Tage	Fr.	Tage	für 100 kg. Fr.	Fr.
	346	38. 65	3	58. 65	5	11. 40	6. 25

Basel, den 2. Juli 1901.

Direktorium der schweiz. Centralbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

486. (^{27/01}) *Schnellzugsfahrtausweise für die Schweizer Expresszüge (Berlin — Luzern und Ostende — Luzern und umgekehrt).*

Die vom 1. Juli 1901 ab verkehrenden „Schweizer Expresszüge“ (Berlin — Luzern und Ostende — Luzern und umgekehrt) sind nur auf Grund von Schnellzugsfahrtausweisen I. Klasse gegen Entrichtung eines besonderen Zuschlags benutzbar.

Nähere Auskunft über die Höhe der Zuschlagsgebühren erteilen unser Tarifbureau, sowie die Haltestationen der Expresszüge.

Strassburg, den 26. Juni 1901.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

487. (^{27/01}) *Kartierungstaxen für den Güterverkehr zwischen den N O B- und Bötzbahnstationen einerseits und der Ürikon-Bauma-Bahn anderseits.*

Mit 15. Juli 1901 treten für den Güterverkehr zwischen der Nordostbahn und Bötzbahn einerseits und der Ürikon-Bauma-Bahn anderseits besondere Kartierungstaxen von und nach den Stationen Bubikon, Hinwil, Ürikon und Winterthur in Kraft.

Exemplare derselben können vom 10. Juli 1901 an durch Vermittlung der Stationen oder bei unserm Gütertarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 1. Juli 1901.

Direktion der schweiz. Nordostbahn.

-
488. (^{27/01}) *Ausnahmetarife für Steine etc. im internen und direkten Verkehr der schweizerischen Eisenbahnen.*

Ergänzung.

Mit Gültigkeit vom 17. Juli 1901 an wird folgende neue Position in das Artikelverzeichnis der Serie I der vorstehend erwähnten Ausnahmetarife aufgenommen:

1. Deutscher Text.

Sand, quarzhaltiger und kieselhaltiger, sowie Quarzmehl, schweizerischer Herkunft.

2. Französischer Text.

Sable quartzeux et siliceux, ainsi que quartz en poudre, de provenance suisse.

3. Italienischer Text.

Sabbia quarzosa e silicea, nonché quarzo in polvere, di provenienza svizzera.

Bern, den 2. Juli 1901.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn,
Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes:

489. ^(27/01) *Tarif für die Beförderung von lebenden Tieren und Gütern im internen Verkehr der Gürbenthalbahn.*

Am Tage der Betriebseröffnung der Gürbenthalbahn tritt der obgenannte Tarif in Kraft.

Bern, den 30. Juni 1901.

Direktion der Gürbenthalbahn.

Ausnahmetaxen.

490. ^(27/01) *Ausnahmetaxen für Fleischsendungen als Eilgut ab Arbon nach Genf mit dem Nachtschnellzug 26.*

Für Fleischsendungen als Eilgut von Arbon nach Genf über Romanshorn (ab Romanshorn mit dem Nachtschnellzug 26) tritt mit sofortiger Gültigkeit eine Taxe von 1322 Cts. pro 100 kg. in Kraft.

Das Verlangen der Beförderung mit dem Nachtschnellzug muß im Frachtbrief gestellt sein.

Zürich, den 27. Juni 1901.

Direktion der schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

491. ^(27/01) *Österreichisch-ungarisch-schweizerischer und österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischer Güterverkehr. Verlängerung der Gültigkeit gekündigter Tarife.*

Die laut unserer Bekanntmachung unter laufender Nr. 298 im Publikationsorgan Nr. 19, vom 8. Mai 1901, auf Ende Juni 1901 gekündeten Tarife für den Güterverkehr mit Ungarn bleiben über diesen Termin hinaus bis auf weiteres noch in Kraft.

Zürich, den 25. Juni 1901.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der schweiz. Nordostbahn.

492. (27/01) *Teil II, Heft 3, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. April 1901. Frachtsätze für Kaolinsendungen Böhmen — Wil und Winkeln, sowie für Transporte von neuen leeren Holzschachteln von Taus nach Sirnach.*

Am 1. August 1901 treten nachstehende Frachtsätze in Kraft:

1. Für Kaolinsendungen in Ladungen von 10 000 kg.

Nach	Von									
	Alt Rohlau	Buchau	Dobrzan	Kaaden-Brunnersdorf	Karlsbad B E B	Karlsbad Centralbahnhof	Kasnian	Michelob	Nürschan	Ober-Bris
	Centimes pro 100 kg.									
Wil . . .	198	245	198	208	192	200	204	217	193	202
Winkeln	186	233	186	196	180	188	192	205	181	190
Nach	Von									
	Pilsen	Pilsen Skodaverke	Petschau	Podersam	Prestitz	Rudig	Staab	Stankau	Tremoschna	Tuschkau Kosolup
	Centimes pro 100 kg.									
Wil . . .	198	199	206	218	198	217	190	188	202	198
Winkeln	186	187	194	206	186	205	178	176	190	186

2. Für leere neue Holzschachteln in Ladungen von 5000 kg.

Von Taus nach Sirnach 296 Cts. pro 100 kg.

St. Gallen, den 2. Juli 1901.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

493. (27/01) *Teil II, Heft 1, erste Abteilung der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Juli 1899. Nachtrag II.*

Auf den 15. Juli 1901 tritt zum Teil II, Heft 1, erste Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen des Heftes 1.

Der Nachtrag kann vom 5. Juli 1901 an bei unsern Dienststellen bezogen werden.

Zürich, den 25. Juni 1901.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der schweiz. Nordostbahn.

Ausnahmetaxen.

494. (27/01) *Ausnahmetaxen für Lithopone (Lithoponefarben)* *Salzburg — Schweiz.*

Mit Gültigkeit vom 20. Juli 1901 an treten für den Transport von Lithopone (Lithoponefarben) folgende Ausnahmefrachtsätze in Kraft:

Von Salzburg (bayer. Staatsbahn und k. k. österr. Staatsbahn) nach	5000 kg. Cts. für 100 kg.	10 000 kg. Cts. für 100 kg.
Aarburg-Oftringen	504	339
Bern	589	418
Romanshorn	310	166
Zürich (Hauptbahnhof)	421	273

Hierdurch werden die seit 10. Mai 1901 (Publikationsorgan 17/01, 273) gültigen bezüglichen Ausnahmetaxen aufgehoben und ersetzt.

Zürich, den 2. Juli 1901.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der schweiz. Nordostbahn.

495. (27/01) *Ausnahmetaxen für rohe Felle und Häute* *St. Gallen — Norddeutschland.*

Auf den 20. Juli 1901 treten im norddeutsch-schweizerischen Verkehr für Felle und Häute, rohe, in Wagenladungen von 10 000 kg. folgende Frachtsätze in Kraft:

	Cts. für 100 kg.
St. Gallen — Altona	480
„ — Brake i. O., Bremerhaven, Geestemünde und Nordenham	484
„ — Bremen H	454
„ — Cuxhaven	516
„ — Hamburg H und Wilhelmsburg	476
„ — Harburg H	471
„ — Harburg U E	473
„ — Lübeck	495
„ — Stettin	529

Zürich, den 28. Juni 1901.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

496. (27/01) *Heft 1 des südwestdeutschen Verbandsgütertarifes.* *Taxermässigung.*

Die im Heft 1 des Verbandsgütertarifs vorgesehenen Frachtsätze des Ausnahmetarifs Nr. 4 für Eisen und Stahl sind betreffs des Verkehrs nach

Alt-Münsterol Station und Grenze mit Geltung vom 25. Juni 1901 noch weiter ermäßigt worden. Nähere Auskunft erteilen die Tarifbureaux in Straßburg und Ludwigshafen a. Rh.

Strassburg, den 25. Juni 1901.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

**497. ^(27/01) Teil II des südwestdeutschen Verbandsgütertarifes.
Neuauflage.**

Mit dem 1. August 1901 kommt ein neuer Teil II des Verbandsgütertarifs zur Einführung, der zunächst nur für das ebenfalls am 1. August 1901 in Kraft tretende neue Tarifheft 2 (Verkehr Reichsbahn — St. Johann-Saarbrücken) Geltung erhält. Dieser Teil II enthält neben den besonderen Bestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung und den besonderen Tarifvorschriften die näheren Angaben über die Güterabfertigung nach Orten mit mehreren Bahnhöfen, über die Einteilung der Tarifhefte, die Angabe der im Großherzogtum Luxemburg gelegenen Stationen, die Anwendung des Kilometerzeigers, die Frachtberechnung für gemischte Ladungen im Verkehr der nur dem Wagenladungsverkehr dienenden Stationen, die allgemeinen Dienstbeschränkungen, sowie die besonderen Bestimmungen und Dienstbeschränkungen der Verbandsstationen. Außerdem sind in dem Teil II die sämtlichen im Verbande bestehenden Ausnahmetarife aufgeführt.

Durch das Tarifheft 2 werden neben zahlreichen und zum Teil sehr bedeutenden Ermäßigungen der Tarifentfernungen und Frachtsätze in einzelnen Fällen auch Erhöhungen der Tarifentfernungen bis zu 2 km. und der Frachtsätze um 1 Pfg. für 100 kg. herbeigeführt. Soweit Erhöhungen eintreten, bleiben die bisherigen Frachtsätze noch bis zum 15. August 1901 in Kraft.

Strassburg, den 24. Juni 1901.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

498. ^(27/01) Teil II, Heft 1, des rumänisch-süddeutschen Verbandsgütertarifes. Nachtrag II.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1901 wird der Nachtrag II zum rumänisch-süddeutschen Verbandsgütertarif, Teil II, Heft 1, gültig vom 1. April 1900, ausgegeben. Der Nachtrag enthält Änderungen und Ergänzungen des Haupttarifs, u. a. die neu einbezogene Station Mannheim Industriehafen und u. a. auch einen neuen Ausnahmetarif für Nutzholz aus Rumänien.

Nähere Auskunft erteilen die Verbandsstationen und das Gütertarifbureau.

Karlsruhe, den 12. Juni 1901.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Ausnahmetaxen.

499. (^{27/01}) *Ausnahmetaxe für Rohtabak ab Deggendorf Donaulände nach Basel bad. Bahnhof.*

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1901 wird für die Beförderung von *Rohtabak* bei Aufgabe in Wagenladungen von 10 000 kg. im süddeutschen Donau-Umschlagsverkehr zwischen Deggendorf Donaulände — Basel bad. Bahnhof ein Ausnahmefrachtsatz von 382 Cts. für 100 kg. eingeführt.

Karlsruhe, den 27. Juni 1901.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 29. Juni 1901:

344. Ergänzung des internen Tarifes der Drahtseilbahn Vevey-Char-donne — Pélerin durch Aufnahme von neuen Abonnementsbilleten für Arbeiter, Erstreckung des Alters der Schüler, welches zum Bezug von Abonnementsbilleten zur halben Taxe berechtigt bis zum Austritt aus der Schule und Reduktion der Gütertaxen um $33\frac{1}{3}\%$.

345. Nachtrag I zum Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif für den Verkehr Regionalbahn Porrentruy-Bonfol — J S, B R, R V T und F M.

346. Taxermäßigungen anlässlich des eidgenössischen Schützenfestes in Luzern für den Personenverkehr S O B-Stationen — Luzern via Arth-Goldau.

347. Taxermäßigungen anlässlich des eidgenössischen Schützenfestes in Luzern für den Personenverkehr Linthal bis Thalwil — Luzern via Thalwil.

Genehmigt am 2. Juli 1901:

348. Nachtrag II zum Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif für den Verkehr Pont-Brassus-Bahn — J S, B R, R V T, B A M, A J, sowie F M.

349. Frachtsätze für Kaolinsendungen aus Böhmen nach Wil und Winkeln, sowie für Transporte von neuen leeren Holzschachteln von Taus nach Sirmach.

350. Ergänzung des rheinischen Personen- und Gepäcktarifes für den Verkehr mit Basel S C B.

351. Ergänzung des nordwestdeutsch-rheinisch-schweizerischen Personen- und Gepäcktarifes.

352. Ausnahmetaxen für Lithopone (Lithoponefarben) ab Salzburg nach Aarburg-Oftringen, Bern, Romanshorn und Zürich H B.

353. Ergänzung der allgemeinen schweizerischen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation durch Aufnahme:

1. von „ineinandergesetzten grob gearbeiteten Weidenkörben“ in die Anmerkung zu Ziffer 18 des Art. 23;

2. von „Sand, quarzhaltiger und kieselhaltiger“ unter die in Art. 45 genannten Güter, welche in gedeckt gebauten Wagen zu befördern sind;
3. von „Cement-Hohlbalken“ unter die Güter des Specialtarifes III;
4. von „Haferflocken“ und „Gerstenflocken“ in Position 459 (deutsch) [Mühlenfabrikate] und „Reisflocken“ in Position 541 (deutsch) [Reis];
5. einer Anmerkung zu Position 541 (deutsch) betreffend Tarifierung von Reisprodukten in Paketen verpackt.

354. Aufnahme der Artikel: „Sand, quarzhaltiger und kieselhaltiger, sowie Quarzmehl, schweizerischer Herkunft“ unter die Güter der Serie I der Ausnahmetarife für Steine etc. der schweizerischen Eisenbahnen.

2. Sonstige Mitteilungen.

Betriebseröffnung neuer Linien.

1. Die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Eisenbahn **Bern-Neuenburg (Direkte Linie)** ist auf den 1. Juli 1901 gestattet worden. An der 42,9 km. langen Linie befinden sich folgende Stationen: Bern (Gemeinschaftsstation mit J S und S C B), Bümpliz-Bethlehem, Riedbach, Roßhäusern, Gümmenen, Ferenbalm-Gurbrü, Kerzers (Chiètres) (Gemeinschaftsstation mit J S), Müntschemier (Monsmier), Ins (Anet), Gampelen (Champion), Marin-Epagnier, St. Blaise (Direkte Linie) und Neuenburg (Neuchâtel) (Gemeinschaftsstation mit J S und J N). Die neue Linie ist für den Personen-, Gepäck-, Expreßgut-, Leichen-, Tier- und Gütertransport geöffnet. Für den Personentransport bestehen drei Wagenklassen. Neben Billeten für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt (20 % Rabatt) gelangen Sonntagsbillete zu ermäßigten Preisen und Abonnementsbillete (für 24 und 60 Fahrten auf den Namen und auf den Inhaber lautend, für beliebige Fahrten während 3, 6 und 12 Monaten auf den Namen lautend, letztere auch auf zwei Namen lautend, für Schüler und Studenten für beliebige Fahrten während 3, 6 und 12 Monaten ebenfalls auf den Namen lautend und für Arbeiter) zur Ausgabe. Die allgemeinen schweizerischen Reglemente und Instruktionen für den Personenverkehr sind auch im Verkehr der Linie Bern-Kerzers-Neuenburg anwendbar, ebenso das Übereinkommen betreffend Rückerstattung von Fahrgeld. Für den Expreßgutverkehr gilt das allgemeine schweizerische Reglement nebst Tarif, ebenso für Leichen und lebende Tiere. Für den Güterverkehr sind die Vorschriften der schweizerischen Reformtarifbahnen und das Taxschema der S C B und J S anwendbar. Die sämtlichen schweizerischen Ausnahmetarife für den Güterverkehr finden für den Verkehr der neuen Linie ebenfalls Anwendung; im weitern bestehen für verschiedene Güter noch besondere Ausnahmetarife, so für Milch im Abonnement, für frische Butter, Fleisch und Brot, für Holz, für Steine, Kies, Sand etc., für Heu, Häcksel, Stroh, Spreu, Schilf und Riedstreue, für Eis, für Stalldünger und Straßenkehricht etc.

2. Die Eröffnung des Betriebes auf der Strecke **Burgernziel-Breitenrainplatz** der städtischen Strassenbahnen Bern ist auf den 1. Juli 1901 gestattet worden. An der 3,09 km. langen Strecke befinden sich folgende Taxpunkte: Burgernziel, Zeitglocken und Breitenrainplatz. Die neue Linie wird elektrisch betrieben und dient, wie die übrigen Linien der städtischen Strassenbahnen Bern, nur dem Personen- und beschränkten Gepäckverkehr. Für den Personenverkehr besteht eine Wagenklasse. Es gelangen nur Billete

für einfache Fahrt zur Ausgabe und Abonnementsbillete, nämlich: Inhaberabonnements für 25, 50 und 100 Fahrten während 6 Monaten, Schülerabonnements für 25 Fahrten während einem Jahre, Namensabonnements für beliebige Fahrten während 3, 6 und 12 Monaten und Arbeiterabonnements. Kinder unter 3 Jahren sind taxfrei, solche über 3 Jahren zahlen die normalen Taxen. Handgepäck bis zu 50 kg. Gewicht ist taxfrei, soweit es ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann; wird ein besonderer Platz für dasselbe beansprucht, so ist die Personentaxe entsprechend dem belegten Platz zu bezahlen.

3. Die Eröffnung des Betriebes auf der Strecke *Bahnhof-Breite* des elektrischen Tramways in Schaffhausen ist auf den 1. Juli 1901 gestattet worden. Diese Strecke bildet eine Taxsektion. Im übrigen sind die Verkehrseinrichtungen dieselben wie auf der übrigen Linie des Tramways in Schaffhausen (siehe Publikationsorgan Nr. 20/1901, pag. 166).

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Die neue normalspurige Linie *Bern-Neuenburg (Direkte Linie)* ist vom Tage der Betriebseröffnung an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr unterstellt und in die Liste der schweizerischen Unternehmungen unter „Nr. 15 a Bern-Neuenburg-Bahn (Direkte Linie)“ aufgenommen worden.

Transportreglement.. Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen.

Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1901 bezüglich der Beschränkung des Güterdienstes und der Bewilligung von Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen während des *eidgenössischen Schützenfestes in Luzern* folgenden weitem Beschluß gefaßt (siehe auch Publikationsorgan Nr. 26, pag. 225):

„1. Die Verwaltung der schweizerischen Seethalbahn wird ermächtigt, die am 29. Juni, 3. Juli und 6. Juli bei den Stationen Wildeggen bis Eschenbach vorhandenen expeditiousbereiten gewöhnlichen Frachtgüter nach Luzern loco und transit je auf den nächstfolgenden Güterzug zurückzubehalten und am 4. Juli den gewöhnlichen Frachtgüterverkehr auf der Seethalbahn gänzlich einzustellen.

2. Eine Einschränkung des Verkehrs von Gütern und lebenden Tieren in Eilfracht darf nicht erfolgen.

3. Die Bahnverwaltung wird ermächtigt, eine Zuschlagsfrist zu den reglementarischen Lieferfristen von je *einem* Tag für die von den speciellen Anordnungen für den 29. Juni und 6. Juli betroffenen gewöhnlichen Frachtgüter nach Luzern loco und transit und eine solche von *zwei* Tagen für die Frachtgüter, welche von den für den 3. und 4. Juli vorgesehenen Maßnahmen betroffen werden, in Anrechnung zu bringen.

4. Die unter Ziffer 3 bewilligten Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen fallen dahin, wenn deren Publikation nicht rechtzeitig erfolgt (§ 69 des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894).“

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1901
Date	
Data	
Seite	920-924
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 695

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.